



Steuern

Überblick über die Besteuerung von Investmentfonds im Betriebsvermögen

Steuer-Leitfaden für betriebliche Anleger

Veranlagungszeitraum: 2008

Rechtsstand: Mai 2009

Inhalt

I. Vorwort	3
II. Basiswissen	4
1. Das Transparenzprinzip	4
2. Das Zuflussprinzip	4
3. Zwischengewinn und Stückzinstopf	4
4. Zinsabschlagsteuer	4
5. Nichtveranlagungs-Bescheinigung und Freistellungsauftrag	5
6. Aktien- und Immobiliengewinn	5
7. Die bilanzielle Behandlung von Fondsanteilen	6
III. Notwendige Unterlagen	7
1. Steuerbescheinigung und Jahresbescheinigung	7
2. Steuerliche Überleitungsrechnung	8
IV. Der Erwerb und die Rückgabe von Fondsanteilen	9
1. Erwerb von Fondsanteilen	9
2. Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen	9
V. Ertragsverwendung	12
1. Ausschüttung	12
2. Thesaurierung	14
VI. Behandlung von ausländischen Fonds	15
VII. Bewertung von Fondsanteilen in den Folgejahren	17
VIII. Spezialfonds	17
IX. Pensionszusagen und Zeitwertkonten	18
X. Ausblick	19
XI. Glossar	20
XII. Anhang	22

Die wichtigsten Abkürzungen auf einen Blick:

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
EStG	Einkommensteuergesetz
GewSt	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KESt	Kapitalertragsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz
QSt	Quellensteuer
SolZ	Solidaritätszuschlag
ZASt	Zinsabschlagsteuer



I. Vorwort

Investmentfonds sind ein wichtiger Bestandteil des modernen Finanzmanagements. Sie ermöglichen dem Investor, das Know-how eines erfahrenen Asset Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage zu nutzen, ohne sich selbst um Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen. Darüber hinaus kann der Anleger beim Erwerb von Fondsanteilen von der Risikostreuung innerhalb des Fonds profitieren, denn durch die Mischung zahlreicher Wertpapiere werden die mit der Wertpapieranlage verbundenen Risiken grundsätzlich begrenzt. Trotz der Investition in eine Vielzahl von Wertpapieren entfallen die damit verbundenen Verwaltungs- und Buchhaltungsarbeiten für den Fondsanleger weitgehend, da diese bereits von *Union Investment* im Rahmen der Fondsbuchhaltung vorgenommen werden. Anstelle der zahlreichen Einzelwerte sind für die Anleger nach geltendem Recht grundsätzlich nur die jeweiligen Fondsanteile in der Bilanz zu berücksichtigen.

Ziel dieser Broschüre ist es,

- dem betrieblichen Anleger die Prinzipien der Fondsbesteuerung und die damit verbundenen Bilanzierungsgrundsätze nach dem deutschen Recht des Handelsgesetzbuches (HGB) in Kürze zu erläutern.
- die jeweiligen Bescheinigungen und Abrechnungen, die *Union Investment* ihren Anlegern im *UnionDepot* zur Verfügung stellt, im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Bilanz des betrieblichen Anlegers zu erläutern.

Die fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater kann und will diese Broschüre nicht ersetzen. Wir verweisen insoweit auf den Haftungsausschluss auf der letzten Seite. Die in dem Leitfaden dargestellte Sach- und Rechtslage entspricht dem bei Drucklegung im Mai 2009 bekannten Stand der Gesetzgebung.

Die steuerlichen Hinweise zu den einzelnen Fonds finden Sie im Internet unter www.union-investment.de/steuerdaten.



II. Basiswissen

1. Das Transparenzprinzip

Das Transparenzprinzip besagt, dass der Inhaber von Fondsanteilen quasi so zu behandeln ist, als hätte er die jeweiligen im Fonds enthaltenen Wertpapiere direkt gehalten. Daher werden entsprechend zur Direktanlage auch bei Fondsinvestments auf die steuerpflichtigen Zinserträge und die sonstigen Erträge des Fonds die Zinsabschlagsteuer und auf die inländischen Dividenden die Kapitalertragsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag, erhoben. Wie bei der Direktanlage können diese bereits abgeführten Steuern mit der endgültigen Steuerschuld des Anlegers verrechnet werden, da es sich um eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld handelt. Auch die Anrechnungsansprüche auf im Fonds angefallene ausländische Quellensteuern reicht der inländische Fonds an seinen Anteilinhaber weiter oder berücksichtigt sie als Werbungskosten.

2. Das Zuflussprinzip

Das in § 11 EStG normierte Zuflussprinzip besagt, dass Einkünfte beziehungsweise Erträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in dem sie dem Anleger zugeflossen sind. Zufluss bedeutet, dass der Anleger über den ausgeschütteten Betrag verfügen kann. Im Falle ausschüttender Fonds ist demzufolge das Jahr maßgeblich, in dem die Ausschüttung stattgefunden hat.

Für thesaurierende Fonds gilt allerdings eine Besonderheit. Hier ist das Jahr der Thesaurierung der Erträge maßgebend. Thesaurierungen erfolgen jeweils am Geschäftsjahresende des betreffenden Fonds. Zu diesem Zeitpunkt wird unterstellt, dass dem Anleger die Erträge zugeflossen sind.

3. Zwischengewinn und Stückzinstopf

Zum Zwischengewinn zählen in erster Linie die Zinsen und zinsähnlichen Einnahmen des Fonds und die angewachsenen Ansprüche auf derartige Einnahmen, die den Anlegern noch nicht zugeflossen sind oder noch nicht als zugeflossen gelten. Für institutionelle Anleger ist der Zwischengewinn primär im Zusammenhang mit Zielfonds, die in die Dach- bzw. Spezialfonds gekauft werden, von Bedeutung. Hintergrund hierfür ist, dass ein solcher Fonds aufgrund der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 3 Abs. 1 InvStG den Zwischengewinn aus Zielfonds steuerlich zu berücksichtigen hat.

Die depotführende Bank führt für jeden Anleger zur Verrechnung der aufgewendeten und erhaltenen Zwischengewinne einen sog. „Stückzinstopf“, in dem beim Erwerb von Anteilscheinen mitbezahlte Zwischengewinne als Guthaben geführt werden. Von diesem Guthaben werden die zinsabschlagsteuerpflichtigen Kapitalerträge aus dem Fonds, wie sie dem Anleger zum Beispiel bei Verkauf,

Ausschüttung oder Thesaurierung zufließen, abgezogen. Die Verrechnung findet nur innerhalb eines Kalenderjahres statt. Am Jahresende wird der Saldo dem Anleger im Rahmen der Jahresbescheinigung und ggf. Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen.

4. Zinsabschlagsteuer

Die Zinsabschlagsteuer (ZAsT) ist eine Form der Kapitalertragsteuer. Bei diesem Steuerabzug handelt es sich nicht um eine eigenständige Steuer, sondern lediglich um eine besondere Steuererhebungsform. Im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung wird der Zinsabschlag mit der zu zahlenden Steuerschuld verrechnet.

Die depotführende Bank behält sowohl bei Ertragsausschüttungen als auch bei Fondsanteiltrückgaben einen Zinsabschlag in Höhe von 30 Prozent zusammen mit dem Solidaritätszuschlag (5,5 % auf Basis der Zinsabschlagsteuer) ein und führt diese Beträge an das Finanzamt ab. Sofern der Anleger seine Wertpapiere im Ausland verwahren lässt, wird kein Zinsabschlag einbehalten. Bei Eigenverwahrung fallen 35 Prozent Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag an.

Bei inländischen thesaurierenden Fonds wird der Zinsabschlag zusammen mit dem Solidaritätszuschlag seitens *Union Investment* dem Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres entnommen und an die Finanzbehörde weitergeleitet. Da ausländische Fonds nicht zu deutschen Steuern herangezogen werden können, fällt bei ausländischen thesaurierenden Fonds der Zinsabschlag erst bei Rückgabe der Anteile über ein inländisches Kreditinstitut an. Als Bemessungsgrundlage werden dabei die während der gesamten Haltedauer aufgelaufenen als zugeflossen geltenden Erträge (sog. „akkumulierte thesaurierte Erträge“) herangezogen.

Wirkungsweise des „Stückzinstopfs“ im Depot



5. Nichtveranlagungs-Bescheinigung und Freistellungsauftrag

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung („NV-Bescheinigung“) oder ein Freistellungsauftrag verhindern den Abzug von Zinsabschlag- und Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlages auf Kapitalerträge. Da in diesem Fall kein Steuerabzug erfolgt, ist die Durchführung eines Erstattungsverfahrens nicht erforderlich.

Sofern der Anleger dem depotführenden inländischen Kreditinstitut eine NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder alternativ einen Freistellungsauftrag einreicht, kann somit ein Steuerabzug vermieden werden.

Die verschiedenen Arten der NV-Bescheinigungen haben wir für Sie im Anhang dieses Leitfadens in einer Tabelle zusammengestellt. Dort finden Sie auch ein Muster einer NV-Bescheinigung sowie eines Freistellungsauftrages von *Union Investment*.

6. Aktien- und Immobiliengewinn

Der Aktiengewinn wurde eingeführt, um in Anwendung des Transparenzprinzips (vgl. II.1.) eine Gleichbehandlung des betrieblichen Fondsanlegers mit dem Direktanleger zu gewährleisten. Für Kapitalgesellschaften gilt im Falle der Direktanlage gemäß § 8b KStG, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und Dividendenerträge im wirtschaftlichen Ergebnis zu 95 Prozent steuerfrei sind. Bei Personengesellschaften unterliegen sowohl Dividenden als auch Veräußerungsgewinne beim Gesellschafter einkommensteuerlich dem Halbeinkünfteverfahren. Dies bedeutet, beide sind beim Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote zur Hälfte steuerpflichtig, zur anderen Hälfte sind sie steuerfrei. Der Aktiengewinn bezeichnet den Teil des Gewinns aus der Veräußerung oder der Rückgabe von Investmentanteilen, der für den einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anleger zur Hälfte steuerpflichtig und für den körperschaftsteuerpflichtigen betrieblichen Anleger zu 95 Prozent steuerfrei ist. Nur der verbleibende Gewinn ist steuerpflichtig.

Der Aktiengewinn beinhaltet im Fonds angefallene, aber noch nicht ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (insbesondere Dividenden) sowie realisierte und unrealisierte Kursgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Er weist als rechnerische Größe aus, welcher Anteil aus der Veräußerung von Fondsanteilen auf diese steuerlich begünstigten Komponenten zurückzuführen ist.

Der Fonds-Aktiengewinn wird als prozentualer Wert des Anteilpreises ausgewiesen und ist für Publikumsfonds online bei *Union Investment* auf der Internetseite www.union-investment.de/steuerdaten abrufbar.

Ein negativer Aktiengewinn kennzeichnet den von der Kapitalanlagegesellschaft auszuweisenden Verlust aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, können in Höhe des Aktiengewinns nicht bzw. nur zur Hälfte geltend gemacht werden. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen führt ein besitzzeitanteiliger negativer Aktiengewinn zu einem steuerpflichtigen Gewinn auf Ebene des Anlegers.

Der Immobiliengewinn besagt, wieviel Prozent des Rücknahmepreises auf ausländische Einkünfte entfallen, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) im Inland steuerfrei sind. Steuerfrei sind die ausländischen Mieterträge bzw. Veräußerungsgewinne von Immobilien, die in Staaten belegen sind, mit denen das DBA die Freistellungsmethode vorsieht. Beispielsweise der Veräußerungsgewinn einer Immobilie, der im Ausland versteuert wird, und nach dem maßgeblichen DBA in Deutschland steuerfrei ist.

Dem Aktiengewinn und Immobiliengewinn auf der Ebene des Investmentvermögens stehen auf der Ebene des betrieblichen Anlegers der Anleger-Aktiengewinn und der Anleger-Immobiliengewinn gegenüber. Im Gegensatz zum Fonds-Aktiengewinn und Fonds-Immobiliengewinn erfolgt die Ermittlung besitzzeitanteilig. Dabei ist eine Gegenüberstellung des Aktiengewinns zum Erwerbs- und zum Veräußerungszeitpunkt erforderlich.

Während in der Handelsbilanz im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust durch die Gegenüberstellung von Veräußerungspreis und Anschaffungskosten zu ermitteln ist, ist zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses darüber hinaus der Aktiengewinn einzubeziehen. Die Ermittlung erfolgt ausgehend vom Fonds-Aktiengewinn und Fonds-Immobiliengewinn je Investmentanteil in mehreren Schritten. In einem ersten Rechenschritt wird der (besitzzeitanteilige) Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Immobiliengewinn auf den Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Rückgabe der Investmentanteile oder auf den im Rahmen der Bewertung entscheidenden Zeitpunkt (Bilanzstichtag) ermittelt. Die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt durch eine Gegenüberstellung des Fonds-Aktiengewinns zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Rückgabe oder zum Bilanzstichtag einerseits und des Fonds-Aktiengewinns zum Zeitpunkt des Erwerbs andererseits. Zur Ermittlung des hierbei anzusetzenden jeweiligen Fonds-Aktiengewinns ist der von *Union Investment* ermittelte Prozentsatz mit mindestens zwei Nachkommastellen auf den maßgebenden jeweiligen gesamten Rücknahmepreis der veräußerten bzw. zurückgegebenen oder am Bilanzstichtag zum Betriebsvermögen gehörenden Investmentanteile anzuwenden. Bei unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten mit unterschiedlichen Anschaffungskosten ist für die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns von einem gewichteten Durchschnitt auszugehen.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aktiengewinns sind die in der Vergangenheit bis zum Verkaufstermin erfolgten Käufe sowie Wiederanlagen nach Ausschüttungen einzubeziehen. Auf Basis dieser Transaktionen und des zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Aktiengewinns lässt sich der durchschnittliche Aktiengewinn bei Kauf berechnen. Dieser ist wiederum dem Aktiengewinn bei Verkauf gegenüberzustellen, um den besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn zu ermitteln.

II. Basiswissen

Im Falle von Teilverkäufen ist der für den gesamten Anteilbestand ermittelte Aktiengewinn anteilig auf die Anzahl der verkauften Anteile umzurechnen.

Die Ermittlung des Anleger-Immobilien­gewinns erfolgt entsprechend.

Der durchschnittliche Aktiengewinn ermittelt sich in dem Beispielfall wie folgt:

Die A-GmbH kauft in den Monaten März, Mai und Oktober 2008 jeweils 100 Fondsanteile. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt im März 20 Prozent, im Mai 50 Prozent und im Oktober 60 Prozent.

Datum	Anzahl der Anteile	Anteilpreis	Fonds-Aktiengewinn in %	Fonds-Aktiengewinn absolut
März 2008	100	100,-	20 %	2.000,-
Mai 2008	100	200,-	50 %	10.000,-
Oktober 2008	100	300,-	60 %	18.000,-
Summe Durchschnitt	300	60.000,- 200,-	50 %	30.000,- 100,-

7. Die bilanzielle Behandlung von Fondsanteilen

Anteile an Publikumsfonds sind sowohl handels- als auch steuerbilanziell als Wertpapiere zu behandeln. Eine Durchschau auf die einzelnen im Fonds enthaltenen Wertpapiere – Aktien und Anleihen – findet nicht statt.

Im **Anlagevermögen** gehaltene Fondsanteile sind in der Bilanz als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ unter Punkt A.III.5 auszuweisen. Bei Zuordnung zum **Umlaufvermögen** sind die Fondsanteile dagegen als „Sonstige Wertpapiere“ unter Punkt B.III.3 auszuweisen.

Die Zurechnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich danach, ob die Anteile dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd bzw. längerfristig zu dienen oder ob sie nur vorübergehend gehalten werden sollen. Bei langfristiger Ausrichtung sind die Anteile grundsätzlich dem Anlagevermögen, bei kurzfristiger Ausrichtung, z. B. bei der kurzfristigen Anlage von Liquidität, dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Bei der Bilanzierung ist zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz zu unterscheiden. Der **Sinn und Zweck** einer **Handelsbilanz** besteht darin, über den Erfolg eines Unternehmens während eines bestimmten Zeitabschnitts zu informieren. Sie soll die tatsächlichen, für einzelne Interessengruppen relevanten Verhältnisse eines Unternehmens dokumentieren. Der Zweck einer

Steuerbilanz besteht dagegen in einer zutreffenden Gewinnermittlung für die Zwecke der Ertragsbesteuerung. Daneben dient sie der Abbildung des Unternehmensvermögens für die Zwecke der Erbschaftsteuer.

Bilanzierung von Fondsanteilen

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Anlagevermögen
III. Finanzanlagen	B. Rückstellungen
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	C. Verbindlichkeiten
B. Umlaufvermögen	D. Rechnungsabgrenzungsposten
III. Wertpapiere	
3. Sonstige Wertpapiere	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	

III. Notwendige Unterlagen

1. Steuerbescheinigung und Jahresbescheinigung

Anleger von *Union Investment* erhalten jährlich in den ersten Monaten des Jahres eine „Jahressteuerbescheinigung“ sowie eine „Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte auf Finanzanlagen“ zugesandt. Sollten Sie **mehrere Depots** unterhalten, erhalten Sie auch **mehrere Jahressteuer- und Jahresbescheinigungen**. In diesem Fall sind die entsprechenden Beträge zu addieren und bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung jeweils als Summe anzugeben. Für die Anrechnung von Steuerbeträgen ist alleine die Jahressteuerbescheinigung maßgeblich.

Die Jahresbescheinigung ist wie die Einkommensteuererklärung aufgebaut. Sie enthält alle Informationen über die Kapitalerträge, die für die Anlage KAP relevant sind. Sie enthält zudem im Falle ausländischer Erträge die notwendigen Angaben für die Anlage AUS und, falls Sie Investmentfondsanteile verkauft haben sollten, auch eventuell notwendige Angaben für die Anlage SO. Die Angaben müssen Sie nur noch in die zuvor genannten Formulare übertragen. In welche Zeile/Spalte die Beträge einzutragen sind, ist ebenfalls angegeben.

Hinweis:

Die Jahresbescheinigung wird für das Jahr 2008 letztmalig erstellt. Sie entfällt im Rahmen der Einführung der Abgeltungssteuer, jedoch kann sich der Anleger auf Verlangen eine dementsprechende Bescheinigung ausstellen lassen (45a Abs. 2, 3 EStG).

Beispiel Jahressteuerbescheinigung im *UnionDepot*

Jahressteuerbescheinigung vom 01.01.2008 bis 31.12.2008		
Zinsen und andere Erträge aus inländischen Investmentanteilen	191,00 EUR	Anlage KAP Zeile 8, Spalte 1/2
davon aufgrund von Pauschalbesteuerung	0,00 EUR	
zinsabschlagsteuerpflichtige Erträge (Inland)	191,74 EUR	siehe Rückseite
beanspruchter Freistellungsauftrag	0,00 EUR	
anrechenbare Zinsabschlagsteuer (30%)	0,00 EUR	Anlage KAP Zeile 8, Spalte 3
Dividendenanteil Halbeinkünfteverfahren ¹	36,10 EUR	Anlage KAP Zeile 19, Spalte 1/2
davon inländischer Dividendenanteil	5,50 EUR	siehe Rückseite
beanspruchter Freistellungsauftrag	0,00 EUR	
anrechenbare Kapitalertragsteuer (20%)	1,10 EUR	Anlage KAP Zeile 19, Spalte 3
Zinsen und andere Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (gem. InvStG)	0,00 EUR	Anlage KAP Zeile 32, Spalte 1/2
davon aufgrund von Pauschalbesteuerung	0,00 EUR	
beanspruchter Freistellungsauftrag	0,00 EUR	
anrechenbare Zinsabschlagsteuer (30%) ²	0,00 EUR	Anlage KAP Zeile 32, Spalte 3
Dividenden und ähnliche Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (gem. InvStG)	0,00 EUR	Anlage KAP Zeile 34, Spalte 1/2
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag	0,06 EUR	Anlage KAP Zeile 44
Zinsen und andere Erträge aus inländ. Sondervermögen, die aus ausländ. Quellen stammen	5,03 EUR	Anlage AUS Zeile 8
Dividenden und ähnliche Erträge aus inländischen Sondervermögen, die aus ausländischen Quellen stammen	15,40 EUR	Anlage AUS Zeile 9
Abzuziehende ausländische Steuern aus Zinsen und anderen Erträgen (ohne fiktive Quellensteuer, siehe Rückseite)	0,14 EUR	Anlage AUS Zeile 12
Abzuziehende ausländische Steuern aus Dividenden und ähnlichen Erträgen (ohne fiktive Quellensteuer, siehe Rückseite)	16,82 EUR	Anlage AUS Zeile 13
Anrechenbare ausländische Steuern aus Zinsen und anderen Erträgen (inklusive fiktiver Quellensteuer, siehe Rückseite)	0,46 EUR	Anlage AUS Zeile 18
Anrechenbare ausländische Steuern aus Dividenden und ähnlichen Erträgen (inklusive fiktiver Quellensteuer, siehe Rückseite)	17,49 EUR	Anlage AUS Zeile 19
Fiktive ausländische Quellensteuern (siehe Rückseite)	0,99 EUR	Anlage AUS Zeile 20
Progressionsvorbehalt (siehe Rückseite)	0,00 EUR	Anlage AUS Zeile 35 ff.
Körperschaftsteuerminderungsbetrag ³	0,00 EUR	
Summe der nach dem 31.12.1993 bzw. seit Anschaffung thesaurierten Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds zu versteuernde Erträge gemäß § 20 EStG im Privatvermögen	209,05 EUR	siehe Rückseite
steuerpflichtig im Betriebsvermögen für Kapitalgesellschaften	180,61 EUR	
steuerpflichtig im Betriebsvermögen für Personengesellschaften	198,66 EUR	

Beispiel Jahresbescheinigung im *UnionDepot*

Jahresbescheinigung 2008 über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte (§ 24c EStG)			
Für den oben genannten Depotinhaber werden für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 folgende Angaben für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG sowie der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 EStG bescheinigt:			
Inländische Kapitalerträge (Anlage KAP)	Einnahmen/EUR	Anzurechnende(r) inländische(r) Zinsabschlag/Kapitalertragsteuer/EUR	
Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus Investmentanteilen (einschließlich Zwischengewinne); Zeile 8 Anlage KAP	191,00	0,00	
Dividenden und ähnliche Erträge aus Investmentanteilen; Zeile 19 Anlage KAP	36,10	1,10	
Ausländische Kapitalerträge (Anlage KAP)	Einnahmen/EUR	Anzurechnender inländischer Zinsabschlag/EUR	
Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus ausländ. Investmentanteilen (InvStG); Zeile 32 Anlage KAP	0,00	0,00	
Dividenden und ähnliche Erträge aus ausländ. Investmentanteilen (InvStG); Zeile 34 Anlage KAP	0,00		
Anzurechnende Solidaritätszuschläge (Anlage KAP)		Betrag/EUR	
Summe aller anzurechnenden Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer/zum Zinsabschlag; Zeile 44 Anlage KAP		0,06	
Aufwendungen (Anlage KAP)		Betrag/EUR	
Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen		10,12	
Ausländische Einkünfte und Steuern (Anlage AUS)	1. Fonds	2. Fonds	3. Fonds
Kapitalvermögen	DE0009750174	DE0009750232	
	Betrag/EUR	Betrag/EUR	Betrag/EUR
Einnahmen, die in den Zeilen 31 und 32 der Anlage KAP enthalten sind; Zeile 6 Anlage AUS	0,00	0,00	
Einnahmen, die in den Zeilen 33 und 34 der Anlage KAP enthalten sind; Zeile 7 Anlage AUS	0,00	0,00	
Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus einem inländischen Sondervermögen, die aus ausländischen Quellen stammen; Zeile 8 Anlage AUS	5,03	0,00	
Dividenden und ähnliche Erträge aus einem inländischen Sondervermögen, die aus ausländischen Quellen stammen; Zeile 9 Anlage AUS	0,00	15,40	
Ausl. Steuern (Wahlrecht zur Anrechnung oder zum Abzug gemäß der Anleitung zur Anlage AUS zu den Zeilen 4 bis 20)	0,46	17,49	

III. Notwendige Unterlagen

2. Steuerliche Überleitungsrechnung

Die steuerlichen Hinweise für institutionelle Publikums- und Spezialfonds werden durch eine **Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag** ergänzt. Bei Spezialfonds ist diese Bestandteil des Jahresberichts; nur bei Zwischenausschüttungen wird die Überleitungsrechnung gemeinsam mit den steuerlichen Hinweisen an den Anleger übersandt.

Diese Hinweise sind für institutionelle Publikumsfonds im Internet vom Anleger unter www.union-investment.de/steuerdaten abrufbar.

Anhand der Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag können Sie die Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages nachvollziehen. Ausgehend von der Gesamtausschüttung bzw. dem ordentlichen Nettoertrag wird in dieser der steuerpflichtige Betrag hergeleitet. Die Überleitungsrechnung wird erstellt, weil verschiedene Ertragsbestandteile für einzelne Anlegergruppen voll bzw. nur teilweise steuerpflichtig sind.

Nebenstehend haben wir für Sie eine Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag abgedruckt, der Sie die einzelnen Rechenschritte und die dabei zu berücksichtigenden Positionen entnehmen können.

Beispiel Steuerliche Überleitungsrechnung

Institutioneller Mischfonds			
Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag 2007/08			
(in EURO je Anteil)			
Zeile	Privatvermögen	Betriebsvermögen Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
1. Barausschüttung	1,6600	1,6600	1,6600
2. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	0,0171	0,0171	0,0171
3. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0009	0,0009	0,0009
4. Gesamtausschüttung	1,6780	1,6780	1,6780
5. Nicht ausgeschütteter ordentlicher Nettoertrag des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000
abzüglich			
6. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
7. Aufwand/Erträge aus Zielfonds	0,0000	0,0000	0,0000
8. Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	0,0188	--	--
9. Steuerfreie realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	--	0,0188	0,0094
10. Steuerfreie Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	0,1722	0,3445	0,1722
11. Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
12. Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
13. Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
14. Erstattete Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
15. Nicht steuerbare Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
16. Ausschüttete Substanz	0,0000	0,0000	0,0000
17. Verrechnete negative Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
zuzüglich			
18. Einbehaltene Quellensteuer	0,0473	0,0473	0,0473
19. Steuerpflichtiger Anteil erfolgsabhängiger Verantwortungsverantwortung	0,0000	0,0000	0,0000
20. Nicht ausgeglichene negative Erträge (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000
21. Nicht abzugsfähige Aufwendungen	0,0408	0,0408	0,0408
22. Steuerpflichtiger Betrag	1,5751	1,4028	1,5845



IV. Der Erwerb und die Rückgabe von Fondsanteilen

1. Erwerb von Fondsanteilen

Der Wertansatz in der Bilanz bemisst sich nach den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Diese bestehen aus dem Ausgabepreis zuzüglich eventueller Anschaffungsnebenkosten, zu denen auch der gezahlte Ausgabeaufschlag zählt. Dieser kann somit im Zeitpunkt des Erwerbs nicht steuermindernd angesetzt werden.

Im Falle eines Rücknahmeabschlages ist die Bewertung in der Bilanz nicht zwangsläufig zum niedrigeren Rücknahmepreis vorzunehmen, sofern keine konkrete Verkaufsabsicht besteht. Zur Bewertung im Rahmen des Jahresabschlusses kann daher grundsätzlich der Anteilwert herangezogen werden. Grundsätzlich bietet es sich aber an, danach zu unterscheiden, ob die Anteile im Anlage- oder Umlaufvermögen gehalten werden (siehe Kapitel II.7).

Beim Erwerb Ihrer Fondsanteile erhalten Sie von *Union Investment* eine Kaufabrechnung nach nebenstehendem Muster. Dieser können Sie die für Sie maßgeblichen Anschaffungskosten der Fondsanteile entnehmen.

2. Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen

Für den betrieblichen Anleger sind Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen unabhängig von der Haltedauer zu versteuern. Bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses ist vom handelsrechtlichen Veräußerungsgewinn jeweils der steuerfreie besitzzeitanteilige Aktien- bzw. Immobiliengewinn abzuziehen.

Bei einer späteren Veräußerung bzw. Rückgabe Ihrer Fondsanteile erhalten Sie von *Union Investment* eine Verkaufsabrechnung nach untenstehendem Muster. Dieser können Sie die für Sie wichtigen Daten entnehmen (insbesondere Verkaufspreis, Aktiengewinn, Immobiliengewinn).

In der GuV kommt ein Ausweis des Veräußerungsgewinns als „außerordentlicher Ertrag“ im handelsrechtlichen Sinne gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 14 HGB nicht in Betracht. Stand der Aspekt der Finanzanlage im Vordergrund oder handelte es sich um einen wesentlichen Veräußerungsgewinn, so hat ein Ausweis des Veräußerungsgewinns als „Ertrag aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Abs. 3 Nr. 9 HGB zu erfolgen. Stand dagegen bei der Beteiligung an einer Gesellschaft eine gewisse Nähe zum operativen Geschäft im Vordergrund (dies dürfte bei Fondsanlagen aber wohl ausscheiden) oder war der Veräußerungsgewinn nicht wesentlich, so kommt ein Ausweis als sonstiger betrieblicher Ertrag aus dem Abgang eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Betracht.

Beispiel einer Kaufabrechnung im *UnionDepot*

Fonds: Dachfonds Verwaltungsvergütung: 1,55 % p. a. Verwahrart: Giroammelverwahrung		ISIN: DE0000000000 Lagerland: Bundesrepublik Deutschland				
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile	Zwischen- gewinn/EUR
Vortrag						0,000
13.05.2008						
09.05.2008	Kauf	55.604,19				
	Anlage	55.604,19	0,00	45,23	1.229,365	184,40
Bestand am 13.05.2008					1.229,365	

Zusätzliche Angaben für betriebliche Anleger im *UnionDepot*

Preisdatum	Unterdepot- Nr.	Fondsname ISIN	Rücknahme- preis/Währung	Aktiengewinn pro Anteil in %	Immobilien- gewinn pro Anteil in %	Zwischengewinn pro Anteil/EUR
09.05.2008		Dachfonds DE0000000000	45,23 EUR	-2,420 %	0,530 %	0,15

Beispiel einer Verkaufsabrechnung im *UnionDepot*

Fonds: Mischfonds Verwaltungsvergütung: 0,70 % p. a. Verwahrart: Giroammelverwahrung		ISIN: DE0000000000 Lagerland: Bundesrepublik Deutschland					
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile	Zwischen- gewinn/EUR	berücks. FSA/EUR
Vortrag vom 22.12.2007						19.905,341	
14.05.2008							
13.05.2008	Verkauf	1.065.931,01		53,55	-19.905,341	16.123,33	0,00
	Depotgebühr	-5,06					
	inklusive 19,00 % Mehrwertsteuer						
	Steuer	-5.103,03					
	Auszahlung	1.060.822,92					
Bestand am 14.05.2008					0,000		

IV. Der Erwerb und die Rückgabe von Fondsanteilen

Beispiel 1: Rückgabe eines ausschüttenden Fondsanteils

Die A-GmbH verkauft am 29. Dezember 2008 17.600 Anteile des X-Fonds zu einem Preis von 60,- Euro pro Stück (insgesamt 1.056.000,- Euro), die sie am 9. Mai 2008 zu 57,26 Euro erworben hat. Der Aktiengewinn bei Kauf betrug absolut 1,- Euro pro Anteil. Mit dem Veräußerungserlös wird ein Aktiengewinn von absolut 1,50 Euro pro Anteil (insgesamt 26.400,- Euro) realisiert.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH wird der steuerbilanzielle Gewinn um den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn in Höhe von 8.800,- Euro außerbilanziell korrigiert, da die im Aktiengewinn enthaltenen Erträge und Veräußerungsgewinne für die A-GmbH steuerfrei sind. In einem weiteren Schritt ist der steuerbilanzielle Gewinn jedoch um fünf Prozent des Aktiengewinns zu erhöhen, da dieser Betrag als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe anzusehen ist (gemäß § 8b KStG).

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen beim Kauf (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben		1.007.776,-		1.007.776,-
Sonstige Wertpapiere	1.007.776,-		1.007.776,-	

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen beim Verkauf (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	1.056.000,-		1.056.000,-	
Sonstige Wertpapiere		1.007.776,-		1.007.776,-
Sonstige Erträge		48.224,-		48.224,-

Ermittlung des steuerfreien besitzzeitanteiligen Aktiengewinns:

Aktiengewinn bei Verkauf	pro Anteil 1,50 Euro	26.400,- Euro
Aktiengewinn bei Kauf	pro Anteil 1,- Euro	17.600,- Euro
Besitzzeitanteiliger Aktiengewinn	pro Anteil 0,50 Euro	8.800,- Euro

Beispiel 2: Rückgabe eines thesaurierenden Fondsanteils

Die A-GmbH kauft am 15. März 2008 insgesamt 15.000 Anteile des thesaurierenden inländischen Aktienfonds AF zu 130,33 Euro, also für 1.954.950,- Euro. Der Fonds thesauriert seine Erträge in Höhe von 0,2841 Euro pro Anteil (insgesamt 4.261,50 Euro) zum 30. September 2008 (Geschäftsjahresbeginn am 1. Oktober 2007). Es waren keine anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer und darauf entfallender Solidaritätszuschlag abzuziehen, da der Zinsanteil null betrug. Die Bemessungsgrundlage für die Zinsabschlagsteuer betrug 0,0000 Euro; der (ausländische) Dividendenanteil 0,2841 Euro. Am 22. Dezember 2008 veräußert der Anleger sämtliche Anteile des Fonds zu einem Anteilpreis von 130,22 Euro. Der Aktiengewinn ist von 0,41 Prozent bei Kauf auf 0,48 Prozent bei Verkauf gestiegen. Die in den Hinweisen zur „Besteuerung der Erträge“ ausgewiesene anrechenbare ausländische Quellensteuer beträgt 0,1724 Euro (insgesamt 2.586,- Euro).

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen beim Kauf (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben		1.954.950,-		1.954.950,-
Sonstige Wertpapiere	1.954.950,-		1.954.950,-	

Bei Thesaurierung sind folgende Buchungen vorzunehmen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Kapitalertragsteuer	0,-		0,-	
Solidaritätszuschlag	0,-		0,-	
Dividendenertrag		0,-		4.261,50
Steuerlicher Ausgleichsposten			4.261,50	

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH wird der steuerbilanzielle Gewinn um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG (im Beispiel die Dividenderträge) in Höhe von 4.261,50 Euro außerbilanziell korrigiert, da diese Erträge für die A-GmbH steuerfrei sind. In einem weiteren Schritt wird der steuerbilanzielle Gewinn um fünf Prozent dieser Erträge (= 213,08 Euro) wieder erhöht, da dieser Betrag gemäß § 8b Abs. 5 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe anzusehen ist.

Da Dividenderträge für Körperschaften steuerfrei sind, ergibt sich für die ausländische Quellensteuer im Beispielfall ein Anrechnungshöchstbetrag von null. Bei Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens dagegen kann die anrechenbare ausländische Quellensteuer (2.586,- Euro) handels- und steuerbilanziell angesetzt werden.

Bei Veräußerung der Anteile im Dezember 2008 ist der bei Thesaurierung gebildete steuerliche Ausgleichsposten aufzulösen. Die Auflösung des steuerlichen Ausgleichspostens führt in dem Beispielfall dazu, dass der Veräußerungsverlust um die bereits im Laufe des Jahres 2008 bei Thesaurierung steuerlich erfassten Erträge erhöht wird. Hierdurch wird die Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Thesaurierung versteuerten Erträge sichergestellt. Darüber hinaus wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH der steuerbilanzielle Gewinn um den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn in Höhe von 1.360,54 Euro gekürzt und in einem weiteren Schritt um fünf Prozent des Aktiengewinns (= 68,03 Euro) wieder erhöht.

Ermittlung des handelsbilanziellen Gewinns:

Verkauf 15.000 Anteile zu 130,22 Euro	1.953.300,- Euro
Kauf 15.000 Anteile zu 130,33 Euro	1.954.950,- Euro
Veräußerungsgewinn (Verlust)	- 1.650,- Euro

Ermittlung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns:

Aktiengewinn bei Verkauf	9.375,84 Euro
Aktiengewinn bei Kauf	8.015,30 Euro
Besitzzeitanteiliger Aktiengewinn	1.360,54 Euro

Aus der Veräußerung ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	1.953.300,-		1.953.300,-	
Sonstige Wertpapiere		1.954.950,-		1.954.950,-
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.650,-		5.911,50	
Steuerlicher Ausgleichsposten				4.261,50

V. Ertragsverwendung

Die Erträge eines Fonds können dem Anleger während der Haltedauer in Form einer Ausschüttung zufließen oder aber im Fonds thesauriert werden. Im letzteren Fall wirken sie sich grundsätzlich anteilpreiserhöhend aus.

1. Ausschüttung

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge grundsätzlich mit Anspruchsentstehung – z. B. Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss bei Spezialfonds – zu bilanzieren sind.

Bei nicht bilanzierenden betrieblichen und bei privaten Anlegern gilt das Zuflussprinzip, wonach Einnahmen innerhalb desjenigen Kalenderjahres bezogen werden, in dem sie dem Steuerpflichtigen zufließen. Diese Grundsätze gelten im Falle von Teilausschüttungen auch grundsätzlich für die ausschüttungsgleichen Erträge.

In der GuV kommt gemäß § 275 HGB ein Ausweis der Erträge als (1) sonstiger betrieblicher Ertrag, (2) Ertrag aus einer Beteiligung, (3) Ertrag aus anderen Wertpapieren bzw. Finanzausleihungen oder (4) Zins bzw. sonstiger Ertrag in Betracht. Die genaue Positionsnummer hängt konkret von dem angewandten Kostenverfahren – Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren – ab. Konkret erfolgt der Ausweis von Dividenden in der GuV gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB bzw. Abs. 3 Nr. 9 HGB und der Ausweis von Zinserträgen gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 oder 11 HGB bzw. Abs. 3 Nr. 9 oder 10 HGB. Hierbei kommt ein Ausweis gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 oder Abs. 3 Nr. 9 HGB insbesondere bei Wertpapieren des Anlagevermögens in Betracht.

Bei Vortrag der Erträge zum Geschäftsjahresende sind die entsprechenden Erträge vom Anleger auch zu diesem Zeitpunkt zu versteuern. Wie bei der Thesaurierung ist außerbilanziell ein Ausgleichsposten zu bilden, um zu verhindern, dass bei einer späteren Ausschüt-

tung der vorgetragenen Erträge bzw. Veräußerung der Anteile Ertragsbestandteile doppelt besteuert werden. Da bei Vortrag oder Thesaurierung zum Fondsgeschäftsjahresende der Aktiengewinn um die thesaurierten steuerfreien Erträge gekürzt wird, ist auch in Höhe dieser steuerfreien thesaurierten Dividenden ein Ausgleichsposten zu bilden.

Anleger von Spezialfonds haben Folgendes zu beachten: Sofern die vorgetragenen Erträge im nächsten Fondsgeschäftsjahr im Rahmen einer Zwischenausschüttung ausgeschüttet werden sollen, ist in Höhe dieser steuerfreien Ausschüttung der Ausgleichsposten aufzulösen.

Im Falle einer Ertragsausschüttung des Fonds erhalten Sie von *Union Investment* eine gesonderte Abrechnung nach folgendem Muster.

Beispiel einer Ertragsausschüttung im *UnionDepot*

Fonds: Rentenfonds Verwaltungsvergütung: 0,90 % p. a. Verwahrt: Girosammelverwahrung		ISIN: DE0000000000 Lagerland: Bundesrepublik Deutschland				
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile	
	Vortrag vom 04.11.2008				115,480	
	Gesamtausschüttung *1 abgeführte/anrechenbare Steuer inklusive Solidaritätszuschlag	157,05 0,00				
14.11.2008 13.11.2008	Wiederanlage	157,05	0,00	42,96	3,656	
	Bestand am 14.11.2008				119,136	
*1 Diese Abrechnung stellt keine Steuerbescheinigung dar. Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten Sie automatisch eine für Ihr gesamtes <i>UnionDepot</i> geltende Jahresbescheinigung und ggf. ergänzend eine Steuerbescheinigung. Zusätzlich erhalten Sie mit separater Post die Ertragsgutschrift/Informationen zum Fondsgeschäftsjahresende. Detaillierte Steuerinformationen aus dem Rechenschaftsbericht finden Sie auch unter www.union-investment.de/institutionelle Kunden\Reporting . Bitte berücksichtigen Sie, dass Kapitalerträge einkommensteuerpflichtig sind.						
Freistellungsbescheid Es liegt ein Freistellungsbescheid vor, dieser ist gültig bis 31.12.2009.						
Zusätzliche Angaben für betriebliche Anleger						
Preisdatum	Unterdepot- Nr.	Fondsname ISIN	Rücknahme- preis/Währung	Aktiengewinn pro Anteil in %	Immobilien- gewinn pro Anteil in %	Zwischengewinn pro Anteil/EUR
13.11.2008		Rentenfonds DE0000000000	42,96 EUR	0,000 %	0,000 %	0,07

Beispiel 3: Ausschüttung

Die A-GmbH erhält auf 2.173.330 Fondsanteile zum 30. Oktober 2008 eine Ausschüttung in Höhe von 2,08064721 Euro pro Anteil (insgesamt = 4.521.933,01 Euro). Von der Ausschüttung abzuziehen sind die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer in Höhe von 1.333,28 Euro und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent gleich 73,33 Euro. D. h. die Nettoausschüttung beträgt im Ergebnis 4.520.526,40 Euro. Der Zinsanteil, auf den ZAST in Höhe von 30 Prozent abzuführen ist, beträgt 2,06918383 Euro pro Anteil gleich insgesamt 4.497.019,30 Euro, der inländische Dividendenanteil, auf den KEST in Höhe von 20 Prozent abzuführen ist, beträgt 0,00306736 Euro pro Anteil gleich insgesamt 6.666,39 Euro. Die Höhe des steuerfreien Dividendenanteils beträgt 0,01710673 Euro pro Anteil (insgesamt = 37.178,58 Euro). In der Ausschüttung sind ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren in Höhe von 2.472,08 Euro enthalten. In den Hinweisen zur „Besteuerung der Erträge“ wird eine anrechenbare ausländische Quellensteuer in Höhe von 193,80 Euro ausgewiesen.

Union Investment legt auf Fondsebene die Barausschüttung pro Anteil fest. Unter der Barausschüttung eines Investmentfonds versteht man den Ertrag eines Investmentfonds, der dem Anteilscheininhaber im Wege der Kontogutschrift oder durch Barauszahlung zufließt. Dabei wird die Barausschüttung inklusive der Zinsabschlagsteuer ausgewiesen, d. h. die Zinsabschlagsteuer ist betragsmäßig in der Barausschüttung, die aus dem Fonds heraus erfolgt, enthalten, da die Zinsabschlagsteuer von der auszahlenden Stelle von der Barausschüttung einbehalten wird.

Die Abrechnung der depotführenden Stelle erfolgt über die Gesamtausschüttung (Barausschüttung zzgl. KEST 20 Prozent und SolZ 5,5 %).

Barausschüttung = Gesamtausschüttung – KEST 20 % – SolZ 5,5 %

Der Fonds schüttet aber nicht den gesamten zur Verfügung stehenden ordentlichen Nettoertrag aus, sondern trägt 8.542,19 Euro vor. In Höhe dieser ausschüttungsgleichen Erträge ist ein steuerlicher Ausgleichsposten zu bilden. Dabei sind die Positionen Aufwand/Erträge aus Zielfonds (im Beispiel werden 6.921,08 Euro angenommen), die anrechenbare Quellensteuer sowie die nicht abzugsfähigen Aufwendungen (im Beispiel werden 13.115,84 Euro angenommen) mit zu berücksichtigen. Da der Fonds aber auch ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren ausschüttet, die aufgrund der Zuflussfiktion bereits in den Vorjahren versteuert wurden, ist der in den Vorjahren gebildete steuerliche Ausgleichsposten in Höhe der Ausschüttung, d. h. in Höhe von 2.472,08 Euro, aufzulösen. Dieser Betrag wird somit mit einem negativen Vorzeichen berücksichtigt.

Die abgeführte Kapitalertrag- und Zinsabschlagsteuer stellen für die A-GmbH Steuervorauszahlungen dar, die diese mit ihrer Körperschaftsteuerschuld verrechnen kann.

Bei der **Ermittlung des zu versteuernden Einkommens** der A-GmbH wird der steuerbilanzielle Gewinn um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG (im Beispiel die Dividenden) in Höhe von 37.178,58 Euro außerbilanziell korrigiert, da diese Erträge für die A-GmbH steuerfrei sind. In einem weiteren Schritt wird der Gewinn gemäß § 8b Abs. 5 KStG um 5 Prozent dieser Erträge wieder erhöht, da 5 Prozent der Erträge als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Ermittlung des steuerlichen Ausgleichspostens:

Vortrag ordentlicher Nettoertrag des laufenden Jahres	8.542,19 Euro
Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	– 2.472,08 Euro
Aufwand/Erträge aus Zielfonds	– 6.921,08 Euro
Anrechenbare Quellensteuer	– 193,80 Euro
Nicht abzugsfähige Aufwendungen	+ 13.115,84 Euro
Steuerlicher Ausgleichsposten	Summe 12.071,07 Euro

Aus der Ausschüttung ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	3.097.219,79		3.097.219,79	
Kapitalertragsteuer	1.333,28		1.333,28	
Solidaritätszuschlag	73,33		73,33	
Zinsabschlagsteuer	1.349.105,79		1.349.105,79	
Solidaritätszuschlag	74.200,82		74.200,82	
Anrechenbare Quellensteuer	193,80		193,80	
Dividendenerträge				37.178,58
Sonstige Erträge		4.522.126,81		4.497.019,30
Steuerlicher Ausgleichsposten			12.071,07	

V. Ertragsverwendung

2. Thesaurierung

Auch wenn bei der Thesaurierung dem Anleger keine Erträge zufließen, gelten die ordentlichen Erträge dem Anleger nach § 2 Abs. 1 InvStG dennoch mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres steuerlich als zugeflossen und sind somit auch zu versteuern. Da sich die thesaurierten Erträge auch im Anteilpreis niederschlagen, ist darauf zu achten, dass diese Ertragsbestandteile bei Veräußerung des Fondsanteils nicht erneut der Besteuerung unterliegen. Aus diesem Grunde wird üblicherweise im Jahr der Thesaurierung ein außerbilanzieller Ausgleichsposten in Höhe der Differenz zwischen den zu versteuernden thesaurierten Erträgen und den gebuchten anrechenbaren Steuern (KESt und SolZ sowie ggf. ZAst und SolZ) gebildet. Dieser Ausgleichsposten ist bei späterer Veräußerung der Anteile bzw. bei Ausschüttung dieser Erträge erfolgswirksam auszubuchen. Hierdurch lässt sich eine Doppelerfassung der in den Erlösen enthaltenen thesaurierten Erträge vermeiden.

Im Gegensatz zur Steuerbilanz sind in der Handelsbilanz bei Thesaurierung nur die anrechenbaren Steuern (Steuervorauszahlungen) zu buchen.

Beispiel 4: Thesaurierender Fonds

Ein thesaurierender Fonds, an dem die A-GmbH 10.000 Anteile erworben hat, thesauriert per 30. September 2008 (Geschäftsjahresbeginn am 1. Oktober 2007) einen Betrag in Höhe von 2,8886 Euro pro Anteil (insgesamt 28.886,- Euro). Hiervon sind die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer in Höhe von 0,8666 Euro pro Anteil (insgesamt 8.666,- Euro) und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag in Höhe von 0,0477 Euro pro Anteil (insgesamt 477,- Euro) bereits abgezogen. Der Zinsanteil beträgt EUR 2,8886 pro Anteil (insgesamt

28.886,- Euro) und der Dividendenanteil 0,- Euro pro Anteil (insgesamt 0,- Euro). Die Hinweise zur „Besteuerung der Erträge“ weisen für die 10.000 Fondsanteile in der Summe eine anrechenbare ausländische Quellensteuer in Höhe von 28,- Euro und eine anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer in Höhe von 15,- Euro aus.

Der steuerliche Ausgleichsposten ermittelt sich dabei als Differenz zwischen den thesaurierten (ausschüttungsgleichen) Erträgen einerseits und den abgeführten bzw. anrechenbaren Steuern andererseits.

Ermittlung des steuerlichen Ausgleichspostens:

Ausschüttungsgleiche Erträge	2,8886 Euro
Abgeführte Zinsabschlagsteuer (ZAST)	- 0,8666 Euro
Abgeführter Solidaritätszuschlag (SolZ)	- 0,0477 Euro
Abgeführte Kapitalertragsteuer (KESt)	- 0,0000 Euro
Abgeführter Solidaritätszuschlag (SolZ)	- 0,0000 Euro
Anrechenbare Quellensteuer (QSt)	- 0,0028 Euro
Fiktive Quellensteuer (QSt)	- 0,0015 Euro
Steuerlicher Ausgleichsposten für 10.000 Fondsanteile	1,9700 Euro Summe 19.700,- Euro

Hieraus ergeben sich für Sie folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Kapitalertragsteuer	8.666,-		8.666,-	
Solidaritätszuschlag	477,-		477,-	
Anrech. ausl. Quellensteuer	28,-		28,-	
Anrech. fikt. ausl. QSt	15,-		15,-	
Sonstige Zinsen und ähnliche		9.186,-		28.886,-
Steuerlicher Ausgleichsposten			19.700,-	

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH wäre der steuerbilanzielle Gewinn außerbilanziell um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG zu korrigieren, sofern der Fonds Dividendenerträge er-

zielt hätte. In einem weiteren Schritt wären gemäß § 8b Abs. 5 KStG 5 Prozent der Dividendenerträge hinzuzurechnen, da dieser Betrag als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe gilt.

VI. Behandlung von ausländischen Fonds

Beispiel 5: Ausschüttung eines ausländischen Fonds

Die A-GmbH erwarb am 9. Mai 2008 insgesamt 15.000 Anteile an einem teilthesaurierenden luxemburgischen Rentenfonds zum Kurs von 43,19 Euro. Am 15. November 2008 erhält die A-GmbH auf die 15.000 Anteile eine Ausschüttung in Höhe von 1,07 Euro pro Anteil.

Der Betrag von 10.765,50 Euro wird dem Anleger gutgeschrieben.

Es handelt sich um einen teilthesaurierenden Fonds, der nicht seine gesamten Erträge ausschüttet. In diesem Fall ist auch bei einem grundsätzlich ausschüttenden Fonds ein steuerlicher Ausgleichsposten zu bilden.

Aufstellung der Ausschüttung:

Ausschüttung	pro Anteil 1,07 Euro	16.050,- Euro
Die Bemessungsgrundlage für Zinsabschlagsteuer (30 %) und Solidaritätszuschlag (5,5 %) wird mit 1,1131 Euro im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.		
Ausschüttung	pro Anteil 1,0700 Euro	16.050,- Euro
Ausschüttungsgleiche Erträge	pro Anteil 0,0431 Euro	646,50 Euro
Kapitalertragsteuerpflichtiger Anteil	pro Anteil 1,1131 Euro	16.696,50 Euro
Darauf Kapitalertragsteuer (30 %)	pro Anteil 0,3339 Euro	5.008,50 Euro
Darauf Solidaritätszuschlag (5,5 %)	pro Anteil 0,0184 Euro	276,- Euro
Es ergibt sich folgende Abrechnung:		
Ausschüttung	pro Anteil 1,0700 Euro	16.050,- Euro
Kapitalertragsteuer (30 %)	pro Anteil 0,3339 Euro	5.008,50 Euro
Solidaritätszuschlag	pro Anteil 0,0184 Euro	276,- Euro
	pro Anteil 0,7177 Euro	10.765,50 Euro

Hieraus ergeben sich für den Anleger folgende Buchungssätze (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	10.765,50		10.765,50	
Kapitalertragsteuer	5.008,50		5.008,50	
Solidaritätszuschlag	276,-		276,-	
Sonstige Erträge		16.050,-		16.696,50
Steuerlicher Ausgleichsposten			646,50	

Beispiel 6: Thesaurierung eines ausländischen Fonds

Ein thesaurierender Fonds, von dem die A-GmbH im Mai 2008 ebenfalls 15.000 Anteile (Anteilpreis 61,82 Euro) erworben hat, thesauriert per 30. September 2008 in voller Höhe die Erträge in Höhe von 1,8419 Euro pro Anteil (insgesamt 27.628,50 Euro). Ein Zinsabschlag ist bei ausländischen thesaurierenden Fonds nur bei Veräußerung oder Rückgabe der Anteile vorzunehmen. Eine Belastung der Dividenden mit deutscher Kapitalertragsteuer (20 %) ist gesetzlich ebenfalls nicht vorgesehen.

Anteilwerte bei Thesaurierung:

Thesaurierung	pro Anteil 1,8419 Euro	27.628,50 Euro
---------------	------------------------	----------------

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (steuerpflichtig)				27.628,50
Steuerlicher Ausgleichsposten			27.628,50	

VI. Behandlung von ausländischen Fonds

Beispiel 7: Veräußerung bzw. Rückgabe eines ausländischen thesaurierenden Fonds

Die A-GmbH verkauft am 22. Dezember 2008 die im voranstehenden Beispiel 6 im Mai 2008 zu 61,82 Euro erworbenen 15.000 Anteile des thesaurierenden Fonds zu einem Preis von 62,78 Euro pro Anteil, insgesamt also zu 941.700,- Euro. Von dem Veräußerungserlös entfallen pro Anteil 1,8419 Euro (insgesamt 27.628,50 Euro) auf Erträge, die seit Erwerb der Fondsanteile thesauriert wurden (siehe vorangehendes Beispiel 6). Der Zwischengewinn zum 22. Dezember 2008 belief sich auf 0,61 Euro. Der auf die individuelle Haltedauer entfallende akkumulierte thesaurierte Ertrag einschließlich Zwischengewinn betrug somit 2,4519 Euro (= 1,8419 Euro + 0,61 Euro). Dieser Betrag ist bei ausländischen Fonds nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG als Bemessungsgrundlage für die Zinsabschlagsteuer heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 11.033,55 Euro und der darauf anfallenden Solidaritätszuschläge in Höhe von 606,85 Euro wird der Veräußerungserlös in Höhe von 930.059,60 Euro dem Konto gutgeschrieben.

In den ausgewiesenen akkumulierten thesaurierten Erträgen sind lediglich die steuerpflichtigen Erträge enthalten, nicht enthalten sind z. B. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren.

Wie bereits bei der Thesaurierung zuvor beschrieben, ist während der Haltedauer des Fonds jeweils in Höhe der dem Anleger als zugeflossen geltenden Erträge ein Ausgleichsposten zu bilden. Dieser ist bei Veräußerung des Fondsanteils aufwandswirksam aufzulösen. Im Jahr 2008 galten bei der Thesaurierung Erträge in Höhe von 1,8419 Euro pro Anteil als zugeflossen, sodass sich die Buchungen zu diesem Zeitpunkt wie im vorangehenden Beispiel darstellen.

Im Rahmen der Veräußerung im Dezember 2008 fällt Zinsabschlagsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge der Haltedauer (1,8419 Euro pro Anteil) sowie auf den Zwischengewinn (0,61 Euro pro Anteil) an. Die Erträge belaufen sich somit auf 36.778,50 Euro (2,4519 Euro pro Anteil), von denen jedoch 27.628,50 Euro bereits versteuert wurden. Damit sind durch die aufwandswirksame Auflösung des steuerlichen Ausgleichspostens die steuerpflichtigen Erträge um 27.628,50 Euro zu mindern.

Die steuerpflichtigen Zinsen und ähnliche Erträge belaufen sich für 2008 somit im Ergebnis auf 9.150,- Euro (entspricht 0,61 Euro pro Anteil). Dies ist auch derjenige Anteil der

steuerpflichtigen Zinsen und anderen Erträge, der tatsächlich im Jahr 2008 bzw. seit der letzten Thesaurierung angefallen ist, nämlich der Zwischengewinn von 0,61 Euro.

Darüber hinaus können weitere Erträge wie z. B. Veräußerungsgewinne innerhalb des Fonds anfallen, die bei Veräußerung der Anteile vom Anleger ebenfalls als Veräußerungsgewinn zu versteuern sind. Aus dem handelsbilanziellen Veräußerungsgewinn abzüglich der steuerpflichtigen Zinsen und ähnlichen Erträge ergeben sich die sonstigen Erträge in Höhe von – 13.228,50 Euro (= [62,78 Euro – 61,82 Euro – 1,8419 Euro] x 15.000 Anteile).

Anteilwerte bei Thesaurierung:

Thesaurierte Erträge seit Erwerb (Ausweis lt. Rechenschaftsbericht)	pro Anteil 1,8419 Euro	27.628,50 Euro
Zwischengewinn	pro Anteil 0,6100 Euro	9.150,- Euro
Bemessungsgrundlage	pro Anteil 2,4519 Euro	36.778,50 Euro
Darauf Kapitalertragsteuer	pro Anteil 0,7356 Euro	11.033,55 Euro
Darauf Solidaritätszuschlag	pro Anteil 0,0405 Euro	606,85 Euro

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen (Beträge in Euro):

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	930.059,60		930.059,60	
Kapitalertragsteuer	11.033,55		11.033,55	
Solidaritätszuschlag	606,85		606,85	
Sonstige Wertpapiere		927.300,-		927.300,-
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.400,-		
Sonstige Erträge			13.228,50	
Steuerlicher Ausgleichsposten				27.628,50

VII. Bewertung von Fondsanteilen in den Folgejahren

Bilanziell sind **Wertsteigerungen** über die Anschaffungskosten während der Haltedauer der Fondsanteile unbeachtlich, sodass die Bildung stiller Reserven möglich ist. Entsprechend dem Realisationsprinzip sind Wertsteigerungen erst dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme des Anteilscheines realisiert werden.

Wertminderungen der Fondsanteile können zu Abschreibungen führen, sofern zum Bilanzstichtag die Anschaffungskosten unterschritten werden. Inwiefern Fondsanteile mit einem niedrigeren Wert in der Handelsbilanz anzusetzen sind, hängt insbesondere von der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ab.

Während im Anlagevermögen das gemilderte Niederstwertprinzip gilt, wonach Abschreibungen nur bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen erforderlich sind, ist im Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden. Anteile im Umlaufvermögen sind somit in der Handelsbilanz immer mit dem niedrigeren der beiden Werte – Anschaffungskosten bzw. Wert am Bilanzstichtag – anzusetzen. Kapitalgesellschaften

können auf Fondsanteile keine steuerlich wirksamen Teilwertabschreibungen vornehmen, soweit die Wertminderung auf im Fonds enthaltene Aktien zurückzuführen ist. Für sonstige betriebliche Anleger, insbesondere Personengesellschaften, gilt dies zur Hälfte.

Anlagen in Investmentfonds haben in der Regel einen mittel- bis längerfristigen Charakter. Insofern steht unseres Erachtens einer Umwidmung von Institutionellen Fonds und Publikumsfonds vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen grundsätzlich nichts entgegen. Es darf dann aber keine kurzfristige Veräußerung oder volumenmäßig gravierende Umschichtung dieser Bestände in naher Zukunft erfolgen, es sei denn, dass plausible, am Abschlussstichtag unvorhersehbare Gründe für eine spätere neuerliche Umgruppierung sprechen.

Auch Teilumwidmungen sind zulässig. Eine lediglich kurzzeitige Überführung von Fondsanteilen aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen ist nicht zulässig und würde vom Abschlussprüfer beanstandet werden.

In der Steuerbilanz können Teilwertabschreibungen nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Ansatzpunkte für die Vermeidung einer Teilwertabschreibung können nach der neueren Rechtsprechung des BFH jedoch sein: Entweder Anhaltspunkte für „alsbaldige Wertaufholungen“ oder „außergewöhnliche Ereignisse“, deren Auswirkungen vorhersehbar nur von begrenzter Zeitdauer sind.

Möglicherweise ist zu einem späteren Zeitpunkt eine **Wertaufholung** vorzunehmen. Das bilanzielle Wertaufholungsgebot aktualisiert sich, sofern bei einer Abschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung später die Gründe für diese Einschätzung entfallen. In der Steuerbilanz sind die Anteile dementsprechend wieder zuzuschreiben. In der Handelsbilanz gilt das Wertaufholungsgebot dagegen nur für Kapitalgesellschaften.

Soweit sich eine Teilwertabschreibung steuerlich nicht oder nur zur Hälfte ausgewirkt hat, bleibt eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang steuerfrei.

VIII. Spezialfonds

Bei Spezialfonds handelt es sich um Investmentfonds, die keine natürlichen Personen als Anleger haben dürfen (§ 2 Abs. 3 InvG).

Handelsbilanziell und auch steuerlich werden Spezialfonds grundsätzlich wie Publikumsfonds behandelt. Voraussetzung für das Vorliegen eines Spezialfonds ist wegen investimentsteuerrechtlicher Vorgaben, dass dieser aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kapitalanlagegesellschaft oder satzungsgemäß höchstens 100 Anleger hat (§ 15 Abs. 1 InvStG).

Im Rahmen der Bilanzierung nach IFRS sind Spezialfonds unter bestimmten Umständen zu konsolidieren. Abweichend vom Grundsatz, dass Fondsanteile ansonsten als Wertpapier zu bilanzieren sind, müssen betriebliche Anleger, die als kapitalmarktnahe Konzerne nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS bilanzieren, im Falle einer Konsolidierung die einzelnen Positionen des Fonds in der Bilanz aufführen.

Union Investment unterstützt Sie hierbei mit der Bereitstellung von Schnittstellen und Informationen.

Auch nach der Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) geht das Gesetz nicht von einer Konzernabschlusspflicht nach HGB für Spezialfonds aus. Der Gesetzgeber sieht für Investmentfonds bzw. Spezialfonds jedoch erweiterte Informationspflichten in den Pflichtangaben im Anhang des Einzel- bzw. Konzernabschlusses

vor. Detailliertere Angaben sind insbesondere dann erforderlich, wenn die Beteiligung an einem Investmentfonds die Grenze von 10 Prozent überschreitet.

Wegen der Besonderheiten von Spezialfonds, die an dieser Stelle nicht in ihrer ganzen Breite aufgezeigt werden können, möchten wir auf unseren ausführlichen „Steuer-Leitfaden für betriebliche Anleger 2008“ verweisen. Diesen stellen wir Ihnen ergänzend gerne zur Verfügung.



IX. Pensionszusagen und Zeitwertkonten

Sollten die im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteile zur Rückdeckung der Versorgungszusagen an Mitarbeiter oder Zeitwertkonten bestimmt sein, so sind für die Rückstellungsbildung in der Bilanz einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

1. Bilanzielle Behandlung von Direktzusagen:

Die Direktzusage auf Alters-, Hinterbliebenen- und/oder Invaliditätsversorgung ist die meistgenutzte Form der betrieblichen Altersversorgung. Hierbei wird dem Versorgungsberechtigten ein Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen gegen den (ehemaligen) Arbeitgeber eingeräumt. Für diese zukünftigen Verpflichtungen sind¹ auf der Passivseite der Bilanz Pensionsrückstellungen zu bilden (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz sind auch in der Steuerbilanz Pensionsrückstellungen auszuweisen. Bei der Bilanzierung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz sind daneben noch die besonderen einkommensteuerlichen Vorschriften des § 6a EStG zu beachten. Diese schränken die Möglichkeit der Rückstellungsbildung für ertragsteuerliche Zwecke ein deutliches Stück gegenüber den handelsrechtlichen Bestimmungen ein.

Gemäß § 6a Abs. 1 EStG sind Grundvoraussetzungen für die Bildung einer steuerlichen Pensionsrückstellung, dass ein Rechtsanspruch auf eine einmalige oder laufende Pensionsleistung besteht, die Versorgungszusage schriftlich erteilt wurde und sie keine schädlichen Vorbehalte enthält.

§ 6a Abs. 3 EStG sieht vor, dass eine Pensionsrückstellung höchstens mit dem „Teilwert“ der Pensionsverpflichtung angesetzt werden darf. Das Teilwertverfahren führt dazu, dass der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte Pensionsaufwand (Barwert der künftigen Pensionsleistungen) unter Berücksichtigung eines gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatzes von 6 Prozent gleichmäßig auf die ganze Zeit vom Dienst Eintritt bis zum vertraglichen Pensionierungsalter verteilt wird.

Eine steuerliche Rückstellung darf frühestens für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, bis zu dessen Mitte der Versorgungsberechtigte entweder das 28. Lebensjahr² vollendet oder in dessen Verlauf die Versorgungsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbar³ wird (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG).

Wird eine Versorgungszusage später als im Jahr des Eintritts erteilt oder erhöht sie sich in den Folgejahren, dann muss zum Bilanzstichtag des Jahres der Erteilung oder Erhöhung der Versorgungszusage eine erhöhte Einmalrückstellung gebildet werden, die dem auf alle zurückliegenden Dienstjahre ab dem 28. Lebensjahr entfallenden Pensionsaufwand entspricht. Diese Erstrückstellung darf aber, um die hieraus resultierenden Bilanz Auswirkungen zu glätten, ggf. auf drei Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Bei Eintritt eines vorzeitigen Versorgungsfalles (Invalidität oder Tod des Versorgungsberechtigten) und beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis unter Aufrechterhaltung eines Teilanspruchs ist der Rückstellungsbeitrag auf den Barwert der einsetzenden Leistungen bzw. den Barwert der aufrechterhaltenen Anwartschaft aufzufüllen. Auch hier ist ggf. (wenn sich der Barwert um mehr als 25 % erhöhen würde) eine Verteilung auf drei Jahre möglich.

Auf der Aktivseite der Steuerbilanz wird der Anspruch aus der Fondsanlage im Anlagevermögen ausgewiesen. Die Fondsanteile sind zunächst mit den Anschaffungskosten zu aktivieren, die sich aus der Kaufabrechnung im *UnionDepot* ergeben. Die Bilanzierung erfolgt in der Folgezeit nach dem gemilderten Niederstwertprinzip.

2. Bilanzielle Behandlung von Zeitwertkonten:

Auch für Verpflichtungen aus Zeitwertkonten sind Rückstellungen zu bilden. Wird dem teilnehmenden Mitarbeiter keine Beteiligung am Anlageergebnis des Rückdeckungsmittels gewährt, so ist eine Rückstellung nach § 6 Abs. 3a EStG auf der Passivseite der Bilanz zu bilden.

In dem weitaus häufigsten Modell, bei dem der Teilnehmer vollständig am Anlageergebnis beteiligt ist (Partizipationsmodell), entspricht die Rückstellung für den Erfüllungsrückstand in der Handelsbilanz infolge des Stichtagsprinzips dem Kurswert der Fondsanlage zum jeweiligen Bilanzstichtag.

Steuerlich ist die Behandlung von Zeitwertkonten noch nicht abschließend geklärt. Würde man allerdings das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2002⁴ zu wertpapiergebundenen Pensionszusagen analog anwenden, würde sich die Rückstellung auf den Umwandlungsbetrag – bei Kursverlusten entsprechend reduziert – beschränken.

Auch soweit Einkommensteile umgewandelt werden, die heute nicht den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen, ist handelsrechtlich eine Rückstellung für in Zukunft – nämlich in der Freistellungsphase – wahrscheinlich fällige Beiträge zu bilden. Maßgeblich sind dabei die zum Bilanzstichtag relevanten Größen, wie die Höhe des Beitragssatzes oder die Beitragsbemessungsgrenze, sowie die Wahrscheinlichkeit des späteren Eintretens (im Störfall werden zum Beispiel keine Beiträge fällig) einer Sozialversicherungspflicht.

Auf der Aktivseite der Steuerbilanz wird der Anspruch aus der Fondsanlage wie bei der Direktzusage im Anlagevermögen nach dem gemilderten Niederstwertprinzip ausgewiesen. Daher sind die Fondsanteile zunächst mit den Anschaffungskosten aus der Kaufabrechnung des *UnionDepots* zu aktivieren.

Für alle Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten steht Ihnen die *compertis*, Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH (www.compertis.de) zur Verfügung.

¹ Für vor dem 01.01.1987 erteilte Versorgungszusagen besteht ein Passivierungswahlrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB).

² Wurde die Versorgungszusage erstmals vor dem 31.12.2000 erteilt, darf die Rückstellung frühestens für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet.

³ Bei Versorgungszusagen, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, tritt eine sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit gem. § 1b Abs. 5 BetrAVG ein.

⁴ Aktenzeichen: IV A 6 – S 2176 – 47/02.

X. Ausblick



Im Zuge der **Unternehmensteuerreform 2008** wurde das Halbeinkünfteverfahren mit Wirkung zum 1. Januar 2009 durch ein Teileinkünfteverfahren ersetzt. Danach sind nur noch 40 Prozent der Dividenden- und Veräußerungsgewinne aus Aktien steuerfrei. Nun sind für betriebliche Anleger, die einkommensteuerepflichtig sind, somit 60 Prozent dieser Erträge steuerpflichtig.

Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Abgeltungssteuer ist rein formal zwar Bestandteil der Unternehmensteuerreform, sie findet im betrieblichen Bereich jedoch keine Anwendung. Dennoch wird ab diesem Zeitpunkt auf etwaige Veräußerungs- und Rückgabegewinne im Fondsbereich auch bei betrieblichen Anlegern grundsätzlich ein Kapitalertragsteuerabzug von 25 Prozent vorgenommen, wenn keine entsprechende Freistellung kraft Rechtsform bzw. auf Antrag erfolgt. Der Abgeltungssteuerabzug hat bei dieser Anlegergruppe jedoch keine abgeltende Wirkung, sondern stellt lediglich eine Steuervorauszahlung auf die Steuerschuld dar. Insoweit hat die Einführung der Abgeltungssteuer im Bereich der betrieblichen Fondsanlage Auswirkungen auf die Liquidität und die Cashflows der betrieblichen Fondsanleger.

XI. Glossar

1. Personengesellschaft und GbR

Von vielen Anlegern wird die Frage aufgeworfen, ob Fondsanleger, die die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts („GbR“ oder auch „BGB-Gesellschaft“ genannt) besitzen, immer den betrieblichen Anlegern zuzuordnen sind.

Eine GbR ist der vertragliche Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks gemäß §§ 705 ff. BGB. Diese Rechtsform ermöglicht mehreren Beteiligten eine gemeinsame Betätigung im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

Für die Besteuerung der Einkünfte, die im Rahmen einer GbR erzielt werden, gelten weitgehend die allgemeinen Besteuerungsregeln für Personengesellschaften. Dies bedeutet, die GbR ist nicht selbst einkommensteuerpflichtig. Die durch die Gesellschaft erzielten Einkünfte werden den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet und bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Es erfolgt insoweit eine einheitliche und gesonderte Ergebnisermittlung auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene (§§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2a AO). In diesem Zusammenhang wird auch die Frage entschieden, welche Art von Einkünften von den Gesellschaftern erzielt wird. Diese richtet sich nach der konkreten Tätigkeit der Gesellschaft.

Betreibt die GbR einen gewerblichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Betrieb, so gelten für die Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich die gleichen Regelungen, die auch für andere Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) anzuwenden sind.

Verwaltet die Gesellschaft dagegen lediglich Vermögen (z. B. Immobilien, Wertpapiere), so erzielt die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Art des verwalteten Vermögens Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. S. d. § 21 EStG oder aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 EStG. Dann werden die Einkünfte der „vermögensverwaltenden GbR“ als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Auch diese werden einheitlich und gesondert festgestellt. Die im Rahmen der einheitlichen Feststellung ermittelten Anteile der einzelnen Gesellschafter an den Einkünften der GbR werden letztendlich dann bei der Veranlagung der Gesellschafter zur Einkommensteuer steuerlich erfasst.

2. Typische Personen- und Kapitalgesellschaften

Die im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland am weitesten verbreiteten Formen der Personen- und Kapitalgesellschaft können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Formen der Personen- und Kapitalgesellschaften:

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts, BGB-Gesellschaft	eG Eingetragene Genossenschaft
PartG Partnerschaftsgesellschaft	AG Aktiengesellschaft
oHG Offene Handelsgesellschaft	KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien
KG Kommanditgesellschaft	GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
EWIV Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	Limited Company GmbH britischen Rechts
	SE Societas Europaea Europäische Aktiengesellschaft

Darüber hinaus gibt es **Mischformen** zwischen Personen und Kapitalgesellschaften. Diese haben mehrere Gesellschafter (Kapital- und Personengesellschaften) als Gesellschafter. In der Regel tritt dabei eine Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft oder KGaA auf.



Die in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlichste Mischform stellt die GmbH & Co. KG dar.



3. Besonderheiten der Einnahmen-Überschussrechnung

Grundsätzlich wird im betrieblichen Bereich der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt (§§ 4 Abs. 1, 5 EStG). Der Betriebsvermögensvergleich zeigt für jedes Wirtschaftsjahr durch die Einbeziehung von Forderungen, Schulden, Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen das tatsächlich wirtschaftlich erzielte Ergebnis auf. Gewinn ist der stichtagsbezogene Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres (Wirtschaftsjahr) und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (§ 4 Abs. 1 EStG).

Die „Einnahmen-Überschussrechnung“ gemäß § 4 Abs. 3 EStG ist eine vereinfachte Art der Gewinnermittlung in Form einer Gegenüberstellung aller durch den Betrieb veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Die Überschussermittlung – Gewinnermittlung – erfolgt durch den Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen.

Die Einnahmen-Überschussrechnung, die dem Zuflussprinzip des § 11 EStG folgt, ist eine einfache Geldverkehrsrechnung. Dabei wird vorrangig der Zu- und Abfluss von Einnahmen und Ausgaben festgehalten. Das Entstehen einer Zahlungsverpflichtung ist dagegen grundsätzlich ohne Bedeutung. Geleistete bzw. vereinnahmte Zahlungen werden bis zu zehn Tagen vor oder nach Ablauf des Wirtschaftsjahres allerdings dem Wirtschaftsjahr zugerechnet, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, wenn sie regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben sind (§ 11 Abs. 1, 2 EStG).

Neben einer vereinfachten Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle bietet die Einnahmen-Überschussrechnung insbesondere den Vorteil, dass der Steuerpflichtige in einem größeren Maße als beim Betriebsvermögensvergleich Zahlungen in andere Wirtschaftsjahre verlagern kann (z. B. durch Vorauszahlungen, Vorschussleistungen, Stundungen von Rechnungen). Möglicherweise spiegelt sich dies dann aber in einem wirtschaftlich nicht ganz zutreffenden Periodengewinn wider. Unterschiede zum Betriebsvermögensvergleich bestehen zudem bei den laufenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie bei der Anschaffung und Veräußerung von Umlaufvermögen. Der Totalgewinn vom Beginn bis zum Ende einer betrieblichen Tätigkeit muss bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung jedoch mit der durch Betriebsvermögensvergleich identisch sein.

Beispiel: Ein Unternehmen kauft für seinen Geschäftsbetrieb im Jahr 2007 Waren für 100,- Euro und verkauft diese im Jahr 2008 für 250,- Euro.

- Beim **Betriebsvermögensvergleich** ergibt sich nur im Jahr 2008 eine Gewinnauswirkung in Höhe von 150,- Euro, nämlich eine Bestandsminderung (Waren) in Höhe von 100,- Euro und eine Mehrung des Barvermögens (Kasse) in Höhe von 250,- Euro.
- Bei einer **Einnahmen-Überschussrechnung** sind im Jahr 2007 Betriebsausgaben in Höhe von 100,- Euro und im Jahre 2008 Betriebseinnahmen in Höhe von 250,- Euro zu erfassen.

Die Gewinnauswirkung (der Totalgewinn) beläuft sich in beiden Fällen auf 150,- Euro.

4. Die „Zinsschrankenregelung“

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Zinsschrankenregelung (§ 4 h EStG) eingeführt. Diese fand erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 begannen und nicht vor dem 1. Januar 2008 endeten, bei Körperschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen Anwendung.

Kernelement der Zinsschranke ist die Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwand als Betriebsausgabe auf die Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus auf 30 Prozent des EBITDA („earnings before interest, taxes, depreciation and amortization“).

Beträgt der Zinsaufwand nach Abzug des Zinsertrags (Zinssaldo) weniger als 1 Million, ist der Zinsaufwand in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar.

Das EBITDA berechnet sich aus dem Jahresergebnis bereinigt um die Zinserträge und Zinsaufwendungen sowie um die Abschreibungen (nicht jedoch um Teilwertabschreibungen). Hieraus folgt, dass zukünftig der Art der Unternehmensfinanzierung eine sehr wichtige Bedeutung zukommt.

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde § 2 InvStG um einen neuen Absatz 2a) ergänzt, der eine Regelung beinhaltet, nach welcher ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge des Investmentvermögens, die aus Zinserträgen im Sinne des neuen § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG stammen, beim Anleger im Rahmen des § 4h Absatz 1 EStG als Zinserträge zu berücksichtigen sind. Zur Identifikation, welcher Anteil einer Ausschüttung/Thesaurierung auf den Zinsertrag im Sinne der Zinsschranke entfällt, wurde in den Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 InvStG eine weitere Angabe eingeführt. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) InvStG wurde Doppelbuchstabe II) eingefügt: „Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG“.

Kompetenz

Für die Ermittlung des Zinsertrags im vorigen Sinne ist es möglich, von der bisher ausgewiesenen ZAST-Bemessungsgrundlage auszugehen. Nicht mit einbezogen werden jedoch die sonstigen laufenden Erträge (z. B. Erträge aus Wertpapierleihe, Kompensationszahlungen und Lending Fees, Repo Zahlungen, Verwaltungskostenerstattungen etc.).

Dies hat insbesondere zur Folge, dass durch Investmentfonds „durchgeleitete“ Zinserträge Zinsen im Sinne der neuen Zinsschrankenregelung sind. Zinsaufwendungen eines betrieblichen Anlegers sind deshalb immer bis zur Höhe des Zinsertrages aus Investmentfondsanteilen voll abzugsfähig. Verbleibt nach Abzug des Zinsertrags ein negativer Zinssaldo in Höhe von mindestens einer Million, ist dieser in Höhe von 30 Prozent des EBITDA als Betriebsausgabe abziehbar. Darüber hinausgehender Zinsaufwand ist als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu behandeln. Dieser ist außerbilanziell dem steuerlichen Gewinn hinzuzurechnen. Zudem wird dieser Betrag im Rahmen einer gesonderten Verlustfeststellung durch FA festgehalten. Diese Zinsbelastung kann erst in späteren Veranlagungszeiträumen steuerlich geltend gemacht werden, soweit die Zinsschranke dies zulässt.⁵

⁵ Beispiele zur Wirkungsweise der Zinsschrankenregelung im Allgemeinen und bei einer Fondsanlage im Speziellen finden Sie in unserem ausführlichen „Steuer-Leitfaden für betriebliche Anleger 2008“, den wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

5. Behandlung ausländischer Fonds

Für in- und ausländische Sondervermögen (Fonds) gilt nach den jüngsten Änderungen im Investmentrecht zum Jahresende 2007 durch das Investmentänderungsgesetz ein einheitlicher „formeller Investmentbegriff“. Die BaFin hat in einem Rundschreiben vom 22. Dezember 2008 die Anforderungen hierfür konkretisiert.

Die steuerliche Behandlung ausländischer Fonds nach dem deutschen InvStG ist danach zu beurteilen, ob sie transparent sind, d. h. ob sie die nach § 5 InvStG vorgeschriebenen Besteuerungsgrundlagen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bekannt machen oder nicht. Durch die Gleichstellung unter dem InvStG findet ansonsten die Regelung über die Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG Anwendung.

Die Besteuerung der Erträge registrierter Fonds, die dem Anleger die relevanten Besteuerungsgrundlagen bekannt machen, entspricht im Wesentlichen der Besteuerung inländischer Fonds. Sofern lediglich einzelne Angaben, wie z. B. steuerfreie Dividenden, nicht bekannt gemacht werden, handelt es sich um sog. semitransparente Fonds. Zwar unterliegen diese Fonds nicht der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG, allerdings können die Anleger wegen der fehlenden Angaben auch nicht die steuerlich vorteilhaften Regelungen, wie z. B. die Steuerfreiheit von Dividenden, in Anspruch nehmen. Die Erträge sind vielmehr in voller Höhe zu versteuern.

6. Quellensteuer

Die Quellensteuer (QSt) stellt keine eigene Steuerart dar. Sie ist lediglich der Oberbegriff für eine bestimmte Steuererhebungsform. Die Quellensteuer wird bereits bei der Entstehung von Einkünften erhoben. Bei nach dem Quellenprinzip erhobenen Steuern wird der Schuldner der Zahlung gesetzlich zur Einbehaltung und Abführung des festgesetzten Steuerbetrags verpflichtet. Quellensteuern sind zum Beispiel die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer.

Kapitalanleger verbinden mit der Begrifflichkeit der Quellensteuer vor allem die auf Dividenden und Zinsen einbehaltene Kapitalertragsteuer. Die so einbehaltene Quellensteuer wird später gesondert auf die endgültige persönliche Steuerschuld der steuerpflichtigen Empfänger angerechnet und bei einem Anrechnungsüberhang mitunter auch erstattet. In vielen Ländern unterliegen die Erträge von Wertpapieren einer ausländischen Quellensteuer. Investmentfonds erhalten die Erträge aus solchen Wertpapieren gemindert um diese Quellensteuer ausgezahlt. Quellensteuer existiert z. B. in Großbritannien, USA und Frankreich. Sie beträgt meistens zwischen 25 und 30 Prozent.

Der Investmentfonds selbst kann die im jeweiligen Ausschüttungsland einbehaltene, keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Quellensteuer nicht anrechnen, aber als Werbungskosten ansetzen. Alternativ zum Werbungskostenabzug auf der Fondsebene ist der Ausweis der Quellensteuer gegenüber dem Anleger möglich. Dann wird die ausländische Quellensteuer in der Jahresbescheinigung, der Erträgnisaufstellung und/oder der Steuerbescheinigung ausgewiesen. Dann ist sie beim Anleger im Rahmen der persönlichen Steuererklärung anrechenbar. Hierfür sind dann entsprechende Angaben in der Anlage AUS notwendig.

7. Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer (KESt) ist keine eigene Steuerart, sondern nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie stellt eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld dar und kann beim Privatanleger im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung angerechnet werden. Sie wird grundsätzlich auf die Erträge eines Investmentfonds erhoben.

Auf Gewinnanteile (insbesondere Dividenden) wird bis zum Ende des Jahres 2008 eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 Prozent erhoben. Gewinnanteile einer natürlichen Person unterliegen nur zur Hälfte der Einkommensteuer (§ 3 Nr. 40 Buchst. d EStG). Die Steuerbefreiungsvorschrift bleibt beim Kapitalertragsteuerabzug (§ 43 Abs. 1 Satz 3 EStG) jedoch unbeachtet und wirkt sich erst im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteueranmeldung des Anteilseigners aus.

Erträge aus verzinslichen Kapitalanlagen unterliegen im Falle der Depotverwahrung bis zum Ende des Jahres 2008 in vollem Umfang einer Kapitalertragsteuerbelastung von 30 Prozent (so genannter Zinsabschlag, vgl. Kapitel II, 4. in dieser Broschüre).

Die Kapitalertragsteuer muss nicht an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag (FSA) erteilt hat und dieser nicht überschritten wurde oder wenn eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) des Anlegers vorliegt. Liegt kein Freistellungsauftrag vor, sind Banken, Sparkassen und Fondsgesellschaften dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer direkt an das Finanzamt abzuführen. Die erzielten Kapitalerträge werden daher nicht im vollen Umfang, sondern nur vermindert um die einbehaltene Kapitalertragsteuer dem Anleger ausgezahlt.

Ob es zu einer konkreten Steuerbelastung auf Anlegerebene kommt, richtet sich nach dem persönlichen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen, da die bereits gezahlte Kapitalertragsteuer bei der Ermittlung der Einkommensteuer zur Anrechnung kommt. Entscheidend ist, wieviel Einkünfte insgesamt erzielt wurden, denn danach richtet sich der individuelle Steuersatz eines Anlegers. Ist der persönliche Einkommensteuersatz niedriger als der Kapitalertragsteuersatz, kann der Anleger eine Erstattung erhalten, weil nicht so viel Kapitalertragsteuer gezahlt werden muss, wie bereits vom Finanzamt vereinnahmt wurde.

Bei Privatpersonen sind die Erträge aus Investmentfonds ebenso wie die Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, „Einkünfte aus Kapitalvermögen“, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Diese wird in Form der Kapitalertragsteuer erhoben. Dabei hat der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle (bei Ausschüttung) oder eine Investmentgesellschaft (bei Thesaurierung) grundsätzlich abgeltende Wirkung.

Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann auch nach Einführung der Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 durch Vorlage eines Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung vermieden werden.

XII. Anhang

1. Arten von NV-Bescheinigungen

Bescheinigungsart	Bescheinigungswirkung
<p>NV-2-Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 4 EStG für KSt-befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (z. B. gemeinnützige Vereine) und inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen, Kirchen)</p>	<p>Abstandnahme vom ZAST-Abzug (inkl. SolZ) Keine Erstattung der KEST</p>
<p>NV-2-B-Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 7 EStG für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (z. B. Stiftungen), die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen; juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen; Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (z. B. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen bzw. Vereine)</p>	<p>Volle Erstattung der KEST (inkl. SolZ) Volle Erstattung der ZAST (inkl. SolZ)</p>
<p>NV-2-B-Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 8 EStG für steuerbefreite Körperschaften (außer § 44a Abs. 7 EStG), inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (nicht in § 44a Abs. 7 EStG bezeichnet; z. B. Kommunen, Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Sterbe- und Pensionskassen)</p>	<p>Teilweise Erstattung der KEST (inkl. SolZ) bei einem Reststeuersatz von stets 15 Prozent⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zufluss 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 25-prozentige Erstattung der KEST von 20 Prozent ■ Zuflüsse nach dem 31. Dezember 2008 10-prozentige Erstattung der KEST von 25 Prozent, d. h. 40 Prozent der Steuerbelastung <p>Volle Erstattung der ZAST (inkl. SolZ) Volle Erstattung der KEST (inkl. SolZ), Freistellung ZAST bzw. volle Erstattung (inkl. SolZ)</p>
<p>„Dauerüberzahler“-Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 5 EStG für unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Gläubiger, bei denen die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer (z. B. Versicherungsunternehmen, Vermögensverwaltungen)</p>	

⁶ § 52a Abs. 16 Satz 1 i.V.m. § 44a Abs. 8 Satz 1 und Satz 2 EStG.

Häufig wird inländischen Steuerpflichtigen die Bescheinigung NV-2B zusammen mit einer NV-2-B-Bescheinigung erteilt.

2. Muster NV-Bescheinigung

Finanzamt
Musterstadt

Musterstadt, den 06.03.2008 **EINGEGANGEN**
10. März 2008

IdNr.: 11 111 111 111

Ordnungs-Nr.: 1111 111111 1
FA-Nr. Identifizierungs-Nr. Pz.
Bisherige Ordnungs-Nr., falls abweichend.

Befahren für Eintragungen des Kreditinstituts

NV-Bescheinigung
(Nicht-erlanagungs-Bescheinigung)
gemäß § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die zufließen in der Zeit

von **01.01.2008** bis **31.12.2010**
Gültigkeitsdauer höchstens drei Kalenderjahre

Herrn / Frau / Herrn und Frau
Name der antrag-stellenden Person (bei Ehegatten: Ehegatte)
Mustermann

Vorname **Max** Geburtsdatum **01.01.1981**
und Ehefrau (Vorname)

ggf. abweichender Familienname Geburtsdatum

Strasse, Hausnummer
Musterstr. 1

PLZ Wohnort
12345 Musterstadt

wird hiermit bescheinigt, dass voraussichtlich in dem o. a. Zeitraum eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

Diese NV-Bescheinigung ist dem Finanzamt nach § 44 a Abs. 2 EStG zurückzugeben.
1. wenn das Finanzamt sie zurückfordert,
2. wenn Sie erkennen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind (vgl. Erläuterungen 1)

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag
Müller
Erläuterungen

1. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung entfallen, wenn Sie nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig sind oder Ihre Einkommensverhältnisse sich so ändern, dass Sie zur Einkommensteuer zu veranlagten sind. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die ausgestellte NV-Bescheinigung an das Finanzamt zurückzugeben.
Die NV-Bescheinigung ist form zurückzugeben, wenn Sie während der Geltungsdauer der Bescheinigung heiraten oder ein Ehegatte verstirbt.
2. Sollten Sie Ihren Wohnsitz wechseln, so teilen Sie bitte dem Finanzamt, das diese Bescheinigung ausgestellt hat (vgl. oben links), Ihre neue Anschrift unter Angabe der Ordnungs-Nr. / IdNr. dieser Bescheinigung mit.
3. Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Höhe der Kapitalerträge dem für Sie zuständigen Finanzamt und den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

3. Muster Freistellungsauftrag

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge
(gilt nicht für Betriebsvermögen und Erträgen aus Vermietung und Verpachtung)

Neuer Antrag
 Folgeauftrag

Depot-Nr.:

Union Investment Service Bank AG
Depotabteilung
60621 Frankfurt am Main

Bitte alle zutreffenden Felder ausfüllen. Auch die Hinweise zum Ausfüllen auf der Rückseite von Blatt 1.

1. Name, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge: Frau Herr
abweichender Geburtsname

Familienstand: ledig verheiratet dauernd getrennt lebend geschieden verwitwet

2. Name, Vorname des Ehegatten: Frau Herr
abweichender Geburtsname

Strasse, Hausnummer
Land PLZ Ort

Hiermit erteile ich/erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Zinseinzahlungen vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Freibetrags auf mehrere Kreditinstitute).
 bis zur Höhe des für mich/uns* geltenden Sparer-Freibetrags und Werbungskosten-Pauschalbetrags von insgesamt EUR 1.421,-/EUR 2.842,-*.
Dieser Auftrag gilt ab dem _____

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns* erhalten.
 bis zum _____

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundesamt für Finanzen (BfF) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstrafat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BfF den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern*, dass mein/unsere* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das Bundesamt für Finanzen usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt EUR 1.421,-/EUR 2.842,-* nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern* außerdem, dass ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt EUR 1.421,-/EUR 2.842,-* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehmen/wir*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 36 b Abs. 1, § 44 a Abs. 2, § 44 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben.

Unverschriftl. i. gesetzl. Verkehr * ggf. Unverschriftl. Ehegatte i. 2. gesetzl. Verkehr

Zutreffendes bitte ankreuzen * Nicht zutreffendes bitte streichen

Original für USA
G0006 (A12)

* Der Höchstbetrag von EUR 2.842,- gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

XI. Anhang

4. Überblick über die Besteuerung der Erträge aus Investmentfonds

Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Investmentvermögen			
Sachverhalt \ Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft ¹
1. Inländische und ausländische Dividenden	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ zur Hälfte steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ zur Hälfte steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ zur Hälfte steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ zur Hälfte steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ steuerfrei Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)
2. Inländische und ausländische Zinsen	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
3. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (insbesondere Renten und Aktien) und GmbH-Anteilen	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten ■ zur Hälfte steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteile (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten ■ steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteile (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
Gewinne aus Termingeschäften i.S.d. § 23 I Nr. 4 EStG	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
4. Optionsprämien	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)

¹ Bei Kapitalgesellschaften, bei denen § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, die die Investmentanteile im Handelsbestand halten) oder § 8b Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherungen) anzuwenden ist, sind Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien und GmbH-Anteilen in vollem Umfang steuerpflichtig.

Sachverhalt \ Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft'
5. Erträge aus Leerverkäufen von Wertpapieren	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten ■ zur Hälfte steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteile <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten ■ steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteile¹ <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)</p>
6. Inländische Mieten	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ voll steuerpflichtig <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ voll steuerpflichtig <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ voll steuerpflichtig <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>
7. Ausländische Mieten (DBA mit Freistellungsmethode = Regelfall)	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs.1)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs.1)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ steuerfrei <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs.1)</p>
8. ausländische Mieten (DBA mit Anrechnungsmethode = Ausnahme, insb. Schweiz und Spanien)	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ voll steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)</p>

XI. Anhang

Anleger Sachverhalt	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft'
9. Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstücken	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat ■ voll steuerpflichtig <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat ■ voll steuerpflichtig <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat ■ voll steuerpflichtig <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)</p>
10. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Freistellungsmethode)	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerfrei ohne Progressionsvorbehalt <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat ■ steuerfrei <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)</p>
11. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Anrechnungsmethode)	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat ■ steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat ■ steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)</p>	<p>Thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat ■ steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>Ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerpflichtig ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)</p>

Sachverhalt	Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft'
12. Beteiligungserträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften, insbesondere Grundstücks-Personengesellschaften		Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d. h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d. h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d. h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte
13. Inländische Dividenden von Grundstücks-kapitalgesellschaften		Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)
14. Ausländische Dividenden aus Grundstücks-kapitalgesellschaften; Schachteldividende		Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe (mit Progressionsvorbehalt) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe (mit Progressionsvorbehalt) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)
15. Ausländische Dividenden aus (insb. Grundstücks-)Kapitalgesellschaften (keine Schachteldividende, weil z. B. die erforderliche Beteiligungsquote nicht erreicht wird oder der Methodenartikel des DBA eine Freistellung nur bei Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft vorsieht und somit auf der Ebene eines Sondervermögens nicht zur Anwendung kommt)		Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)

Quelle: Auszug aus Anhang 1 zum Einführungsschreiben zum InvStG vom Juni 2005.



Ihre Kontaktmöglichkeiten:

Union Investment Privatfonds GmbH
Wiesenhüttenstraße 10
60329 Frankfurt am Main

Union Investment Institutional GmbH
Wiesenhüttenplatz 25
60329 Frankfurt am Main

Telefon 0180 3 959501*
Telefax 0180 3 959505*

*0,09 Euro pro Minute (aus dem deutschen Festnetz,
Mobilfunkpreise können abweichen)

www.union-investment.de

Ausführliche produktspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken der Fonds entnehmen Sie bitte den aktuellen Verkaufsprospekten, den Vertragsbedingungen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos über den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf der Fonds.

Die Inhalte dieses Marketingmaterials stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der Union Investment Privatfonds GmbH und der Union Investment Institutional GmbH mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen:
Mai 2009, soweit nicht anders angegeben.